

unbekannten Personen zu Entdeckung und Kenntlichmachung derselben beitragen können. Bei Vergiftungen, die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die entweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die mehr oder weniger im Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, und die allfällig bey dem Entseelten gefunden werden; bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von Medicinal-Personen oder Quacksalbern, die gegebenen Arzneyen, die verordneten Recepte; Krankheitsgeschichte; andere Actenstücke. Die Einsendung solcher Beulagen aber muß dann auch jedesmal in dem Fundschein sowohl von Innen als von Außen kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder Buchstaben bezeichnet werden.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 2. May 1816, betreffend die In- stallation der Oberamt männer.

1. Zu dem Actus der Installation sind nur diejenigen Personen, welche von Amtswegen und um der dabey, in Folge des Rathesbeschlusses vom 9. Merz, vorzunehmenden Beendigungen willen

dazu gehören, nämlich außer dem Repräsentanten der Regierung, seinem Secretär und dem Oberamtman selbst, die Amtsrichter, *) Amtsgerichtschreiber und die Gemeindammänner des respectiven Oberamtsbezirkles zuzuziehen, und, nebst dem Herrn Pfarrer des Orts auf der Landschaft, welchem es frey steht, auch dem Actus selbst beyzuwohnen, zu dem Mittagsmahl einzuladen.

2. Die Installation des Oberamtmanns und die dabey vorzunehmenden Beerdigungen der Amtsrichter, Amtsgerichtschreiber und Gemeindammänner, geschehen in dem Sitzungszimmer des Oberamtsgebäudes bey verschlossener Thüre.

3. Der von dem Regierungs- Repräsentanten der anwesenden Versammlung zu gebende Titel ist: Wohlgeborner, Hochgeehrter Herr Oberamtman, Geehrte Herren Amtsrichter und Gemeindammänner!

4. Außer einer anständigen Policenwache bey dem Oberamtsgebäude wird keine andere Militär-Aufstellung veranstaltet, und überhaupt, mit Ausweichung alles unnöthigen Prunkes, lediglich für die Beobachtung guter Ordnung, der Würde und des Anstandes gesorgt.

*) Infolge eines spätern Beschlusses, auch die Mitglieder des Oberwaisenamts.

5. Ueber alle andern, noch näher zu bestimmenden, Punkte, namentlich auch über die Ordnung der Plätze bey dem Installations-Actus werden die Regierungs-Repräsentanten mit den Oberamtännern nöthige Verabredungen treffen, und ihre daherigen Vorschläge dem Staatsrath zu weiterer Bestimmung vorlegen.

Beschluß des Kleinen Raths vom 27. May 1816, betreffend die Unzulässigkeit einer Trennung des Oberwaisenamts Zürich für Besorgung der Stadt- und Landgeschäfte.

Ueber eine dießfällige Anfrage wurde, auf den Antrag der Abl. Commission des Innern, beschloffen: Es soll, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 18. Christmonath 1815, betreffend die Waisenamtlichen Behörden, keine Trennung des Oberwaisenamtes Zürich für Besorgung der Stadt- und Landgeschäfte Platz finden.
